

## Rechtsgrundlage:

QS-Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V vom 01.10.2020:  
<http://www.kbv.de/media/sp/Strahlendiagnostik.pdf>

## Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Nuklearmedizinische Leistungen können von dieser Facharztgruppe durchgeführt werden:  
**FÄ für Nuklearmedizin**

**und**

- ◆ Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde (gem. § 47 StrlSchV)  
(Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz nicht ausreichend)

**oder**

**Fachärzte die folgende Nachweise belegen können:**

- ◆ Nachweise für nuklearmedizinischer Diagnostik aller Organbereiche:
  - mindestens **36-monatige ständige Tätigkeit** in (6 Monate nuklearmedizinische Therapie oder diagnostische Radiologie anrechnungsfähig)
- ◆ Nachweis für nuklearmedizinische Diagnostik eines Organs:
  - mindestens **12monatige ständige Tätigkeit** in der entsprechenden nuklearmedizinischen Diagnostik
- ◆ Nachweis für Single-Photon-Emissions-Computer-Tomographie:
  - zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen eine mindestens **6-monatige ständige Tätigkeit** in diesem diagnostischen Verfahren
- ◆ Fachliche Befähigung muss in einem Kolloquium nachwiesen werden

**und**

- ◆ Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde (gem. § 47 StrlSchV)  
(Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz nicht ausreichend)

**Diese Nachweise können durch Zeugnisse oder Teilnahmebescheinigungen eingereicht werden.**

## Technische Voraussetzungen:

- ◆ Bericht der Abnahmeprüfung § 115 StrlSchV  
(Aus dem Bericht müssen der aktuell einwandfreie technische Zustand des Gerätes und die Eignung des Gerätes für die beantragten Leistungen hervorgehen)
- ◆ Nachweis über die erfolgreiche Prüfung durch die Ärztliche Stelle nach § 130 StrlSchV
- ◆ Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 12 Abs. 1 Nr.3 StrlSchG
- ◆ Nutzungsvertrag bei Gerätegemeinschaft

## Weitere Hinweise:

- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
- ◆ ggf. Kolloquium erforderlich

- 
- ◆ Antragsprüfung durch ärztliche QS-Kommission
  - ◆ **Nuklearmedizinische Laborleistungen** dürfen nur abgerechnet werden, wenn auch eine Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor vorliegt

#### Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 17310 bis 17373,  
EBM-GNR 32320 bis 32421,  
EBM-GNR 32426 bis 32429,  
EBM-GNR 32612 bis 32620,  
EBM-GNR 32780 bis 32782  
EBM-GNR 32490 bis 32505,  
sowie EBM-GNR 32245, 32508, 32532, 32747, , 32820 und  
weitere Leistungen des Kapitels 32, sofern sie mit nuklearmedizinischen Methoden erbracht  
werden

(Da es für die SPECT/CT noch keine GOP im EBM gibt, sollen zukünftig beide Leistungen (SPECT und diagnostisches CT) ausschließlich im Rahmen der Hybridbildgebung vom Nuklearmediziner mit einer speziellen Fachkunde für die Radiologie (Rö 8) und einer Genehmigung für die Computertomographie gebietskonform zu Lasten der entsprechenden Fachgebiete erbracht und abgerechnet werden.)

#### Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

[https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genuehmigungspflichtige%20leistungen/nuklearmedizin/nuklearmedizin\\_antragsformular.pdf](https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genuehmigungspflichtige%20leistungen/nuklearmedizin/nuklearmedizin_antragsformular.pdf)

#### Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383  
Mail: [qs@kvbb.de](mailto:qs@kvbb.de)  
Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg  
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung  
Pappelallee 5  
14469 Potsdam